

# ZH\_OBERGERICHT SB250138 vom 22. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250138](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250138)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250138 du 22 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250138 del 22 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 34 S. 3).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz wies zutreffend darauf hin, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 5. Dezember 2023 wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 30.– bestraft wurde, wobei er die heute zu beurteilende Tat am 29. November 2023, und damit vor dem vorerwähnten

- 12 - Strafbefehl, begangen habe (Urk. 34 S. 8 f., Urk. 11/4). Zurecht ging die Vorinstanz von retrospektiver Konkurrenz aus (ebd.).

#### E. 1.2

Mit Strafbefehl vom 20. März 2025 wurde der Beschuldigte wegen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung i.S.v. Art. 96 Abs. 2 Satz 1 SVG mit einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 45 S. 2). Die heute zu beurteilende Tat beging der Beschuldigte auch vor diesem Strafbefehl, weshalb hier ebenfalls von retrospektiver Konkurrenz auszugehen ist.

#### E. 1.3

Gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB sind die Zusatzstrafen in der Weise zu bestimmen, dass der Beschuldigte nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. 2. Der relevante Strafraumen reicht bei Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB von einer Geldstrafe von mindestens drei Tagessätzen bis zu einer Freiheitsstrafe von höchstens 36 Monaten. Als vorliegend angemessene Strafart ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von Geldstrafe auszugehen (Urk. 34 S. 9 f.).

### E. 2

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene und am 4. Dezember 2024 mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 26 f.) meldete der Beschuldigte innert gesetzlicher Frist Berufung an (Urk. 29). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte der Beschuldigte sodann wiederum fristgerecht seine Berufungserklärung ein

- 4 - (Urk. 37). Mit Präsidialverfügung vom 2. April 2025 wurde dem Privatkläger sowie der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ob begründet ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt wird (Urk. 38). Mit Eingabe vom 11. April 2025

erklärte der Privatkläger seinen Verzicht auf Anschlussberufung (Urk. 40). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen. Am 4. August 2025 ging seitens des Beschuldigten das Datenerfassungsblatt ein (Urk. 41 f.). Am 9. Oktober 2025 wurden die Parteien auf den 22. Januar 2026 zur Berufungs- verhandlung vorgeladen (Urk. 43).

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

### **E. 2.2**

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen sind.

### **E. 2.3**

Der erbetene Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ hat ausgangsgemäss auch im Berufungsverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Vertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, macht einen Aufwand in der Höhe von Fr. 5'962.40 geltend (Urk. 54). Dieser ist ausgewiesen und angemessen. Der Beschuldigte ist daher ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Privatkläger für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung für anwaltliche Vertretung in der Höhe von Fr. 5'962.40 zu bezahlen.

- 15 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abtei- lung, Einzelgericht, vom 4. Dezember 2024 wie folgt in Rechtskraft erwach- sen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. [...] 4. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 5.-6. [...]"

### **E. 3**

Der anklagerelevante objektive Sachverhalt ist somit erstellt. Auf die übrigen, mehrheitlich subjektiven Sachverhaltselemente ist unter dem Titel der rechtlichen Würdigung einzugehen (vgl. Ziff. IV/3 f.). IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten – wie bereits die Staatsanwaltschaft in ihrem Strafbefehl (Urk. 12) – der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 34 S. 11). Die Verteidigung beantragt einen Freispruch (Urk 37 S. 2, Urk. 50 S. 1). 2. Auf die zutreffenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum Tatbe- stand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB kann verwiesen werden (Urk. 34 S. 5 f.). Zur Vergegenwärtigung ist aber auch vorliegend festzuhalten, dass sich der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB strafbar macht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Ein Androhen ernstlicher Nachteile liegt dabei vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (BSK StGB-Delnon/Rüdy, Art. 181 N 25). Ernstliche Nachteile müssen nicht nur in strafbaren Handlungen liegen. So kann auch vorkommen, dass bei zwei miteinander in einem Rechtsverhältnis stehenden Parteien die eine der

- 7 - anderen mit der Geltendmachung von rechtlichen Schritten droht, die sich als rechtswidriges Verhalten erweisen. Ist die Wahrnehmung einer solchen Drohung mit

existenziellen Folgen für den Betroffenen verknüpft, so kann der Gegenstand der Drohung durchaus geeignet sein, das Opfer zu einem Verhalten zu zwingen, das die ihm zustehenden Entfaltungsmöglichkeiten beschneidet oder aber die Möglichkeiten des Täters erweitert, ohne dass dieser darauf einen Anspruch hätte (BSK StGB-Delnon/Rüdy, Art. 181 N 41). Nötigung kann unter Umständen sogar auch gegeben sein, wenn ein Übel angedroht wird, dessen Zufügung nicht rechts- widrig ist: Die Erhebung einer Strafanzeige aus gegebenem Anlass ist ohne weite- res zulässig. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine solche Strafanzeige auch angekündigt werden darf, um ein bestimmtes Verhalten oder Handeln des anderen zu erzwingen, ist entscheidend, ob der Drohung gegenüber der Zufügung des Übels "ein motivierendes Plus" zukommt, welches geeignet und vom Täter dazu bestimmt ist, das Opfer zu einem Verhalten zu zwingen, welches die ihm zustehen- den Entfaltungsmöglichkeiten beschneidet oder welches die Möglichkeiten des Täters erweitert, ohne dass dieser darauf einen Anspruch hätte. Ist dies der Fall, so ist von einer tatbestandsmässigen Androhung ernstlicher Nachteile auszugehen (BSK StGB-Delnon/Rüdy, Art. 181 N 42). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Nötigung rechtswidrig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist; letzterer Fall ist vor allem dann gegeben, wenn zwischen dem Gegenstand der Drohung und der beabsichtigten Forderung keinerlei Zusammen- hang existiert (BGE 137 IV 326 E. 3.3.1, BGE 134 IV 216 E. 4.1, BGE 120 IV 17, 20, Pra 1995 Nr. 262, 874). Ob missbräuchliche oder sittenwidrige Mittel eingesetzt oder Zwecke angestrebt wurden und wie sich diese im Kontext zueinander verhal- ten, ist immer an der rechtlich geschützten Freiheit des Betroffenen zu messen. Wenn derjenige, der Druck ausübt, auf den von ihm beabsichtigten Erfolg Anspruch hat (oder zu haben glaubt), kann Nötigung ausscheiden. Die rechtlich geschützte Freiheit des einen findet meist an der rechtlich geschützten Freiheit (und den Ansprüchen) des andern ihre Grenze (BSK StGB-Delnon/Rüdy, Art. 181 N 57).

- 8 -

### **E. 3.1**

Auch zu den Grundsätzen der Strafzumessung hat die Vorinstanz zutreffende Ausführungen gemacht (ebd.), worauf verwiesen werden kann.

### **E. 3.2**

Bezüglich der objektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Privatkläger durch das Androhen von straf- und aufsichtsrecht- lichen Anzeigen unter erheblichen Druck setzte. Der Beschuldigte bezweckte damit, den Privatkläger, wie er es nannte, zu einem Gespräch über eine ausser- gerichtliche Lösung im Streit zwischen den Partnerinnen zu treffen. Das objektive Tatverschulden wiegt daher leicht. In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Immerhin wollte er damit den Privatkläger aber zu Vergleichs- gesprächen bringen, bevor es zu einer Anzeige kommen würde. Offensichtlich war er (zusammen mit seiner Partnerin) vom Unrecht seitens des Privatklägers überzeugt, ansonsten später nicht tatsächlich Anzeigen erstattet worden wären.

- 13 - Das subjektive Tatverschulden relativiert demzufolge das objektive, weshalb das Tatverschulden insgesamt als sehr leicht zu qualifizieren ist. Wenn die Vorinstanz hierfür

eine Einsatzstrafe von 50 Tagessätzen festlegte, ist dies zu übernehmen (Urk. 34 S. 10).

### **E. 3.3**

Der Umstand, dass es sich vorliegend um einen Versuch handelt, rechtfertigt eine Strafminderung. Eine solche im Umfang von 10 Tagessätzen erscheint mit der Vorinstanz als angemessen (Urk. 34 S. 10).

### **E. 3.4**

Der Beschuldigte wurde in D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ [Staat in Zentralasien], geboren und besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft (Urk. 1). Er kam 2004 in die Schweiz, seine Eltern und acht Geschwister leben in Deutschland (Urk. 6 S. 6). An der Berufungsverhandlung führte er teilweise in Übereinstimmung mit früheren Aussagen aus, dass er drei erwachsene Söhne aus erster Ehe habe. Er habe Ausbildungen als Schreiner und Sicherheitsfachkraft absolviert, sei nach wie vor erwerbslos und lebe vom Vermögen seiner Frau. Er bestätigte, Schulden in der Höhe von Fr. 450'000.– aus dem Konkurs zu haben. Vermögen habe er keines (Urk. 4 S. 5; Prot. I S. 6 f.; Urk. 49 S. 2, Urk. 49 S. 4). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten, womit es bei den 40 Tagessätzen sein Bewenden hat.

### **E. 3.5**

Die Vorinstanz asperierte diese Strafe zur genannten Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 5. Dezember 2023 und kam dabei auf eine Gesamt-Geldstrafe von 120 Tagessätzen (Urk. 34 S. 10), was durchaus angemessen ist. Nach Abzug der 90 Tagessätze gemäss der genannten früheren Geldstrafe resultiert vorliegend eine solche von 30 Tagessätzen.

### **E. 3.6**

Aufgrund der zweiten, von der Vorinstanz noch nicht berücksichtigten Geldstrafe vom 20. März 2025 in der Höhe von 15 Tagessätzen wäre eine minimale Asperierung vorzunehmen. Dennoch fällt die vorliegende Geldstrafe nicht tiefer aus, da die Delinquenz (24. Juli 2024) während laufendem (vorliegenden) Verfahren in gleichem Mass erschwerend zu gewichten ist.

- 14 -

### **E. 3.7**

Wenn die Vorinstanz die Tagessatzhöhe aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 30.– festlegte (ebd.), ist dies zu übernehmen. 4. Der Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Zusatzstrafe zu den mit Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. Dezember 2023 sowie vom 20. März 2025 ausgefallenen Geldstrafen zu bestrafen. VI. Vollzug Als zum Zeitpunkt der vorliegenden Tat nicht vorbestraftem Ersttäter (Urk. 35) ist dem Beschuldigten der bedingte Vollzug der Geldstrafe zu gewähren unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziff. 5) ist ausgangsgemäss zu bestätigen.

### **E. 4**

Der Beschuldigte war sich des Unrechtgehalts seiner Nachricht an den Privatkläger bewusst, was sich bereits darin zeigt, dass er die Nachricht nach dem Versenden wieder löschte und diese danach unter Einschalten der Selbstlöschungsfunktion und ohne ersichtliches Profilbild nochmals versandte. Dass die Erklärungen hierzu unterschiedlich

ausfielen resp. er seine Aussagen neu anpasste (Man sollte die Nachricht nicht die ganze Zeit bei sich haben, damit sie nicht verdreht werde, Urk. 4 S. 2; es gebe keinen besonderen Grund, Urk. 4 S. 2; er habe einen grammatikalischen Fehler korrigieren wollen, Urk. 49 S. 7), belastet ihn zusätzlich. Der Beschuldigte setzte den Privatkläger der für ihn telefonisch nicht erreichbar war (Urk. 3/5-8) – bewusst unter Druck, was sich schliesslich auch darin zeigt, dass er dem Privatkläger ein Ultimatum von lediglich 25 Stunden setzte, danach werde er die Anzeige freigeben. Die Strafanzeige gegen B. \_\_\_\_\_ und die Verzeigung des Privatklägers bei der Aufsichtskommission datieren jedoch vom 11. Dezember 2023 (Urk. 25/1) und vom 27. März 2024 (Urk. 25/2). Aufgrund des Ausgeführten ist von direktem Vorsatz auszugehen.

#### **E. 5**

Der Beschuldigte wollte den Privatkläger somit mittels einer rechtswidrigen Drohung zu einer Aussprache drängen. Der Privatkläger hat dieser Drohung jedoch keine Folge geleistet, womit der angestrebte Erfolg ausblieb. Es liegt deshalb Versuch vor.

#### **E. 6**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass Drohung von versuchter Nötigung konsumiert wird (Urk. 34 S. 8 mit Hinweis auf BGer., 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021, E. 5.4.1). Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Der Beschuldigte ist daher der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung

#### **E. 7**

(Mitteilungen)

#### **E. 8**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■

#### **E. 9**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 17 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 22. Januar 2026  
Der Präsident: Die  
Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz lic. iur. S. Kümin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.